



Merkblatt zum Bereich Amtsverschwiegenheit, Seelsorgegeheimnis, Beichtgeheimnis und Zeugnisverweigerungsrecht

Anlässlich der neusten höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Thema Zeugnisverweigerungsrecht, soll der Bereich im Folgenden kurz dargestellt und in den Kontext mit den genannten anderen Bereichen gestellt werden. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25.01.2007 ist der Begriff des „Geistlichen“ weit auszulegen, insbesondere ist er, entgegen der bisherigen Rechtsprechung, **nicht an Ordination oder Priesterweihe** gebunden. Wichtig ist allein die **kirchliche Beauftragung**. Alle, die von ihrer Kirche mit der Seelsorge beauftragt sind, können sich auf das Zeugnisverweigerungsrecht berufen, sofern die übrigen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

- Amtsverschwiegenheit:

Das ist die unterste Stufe des Schutzes von Gesprächen, die Seelsorgende führen. Ihr unterliegen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche, sie gilt auch im staatlichen Bereich. Danach ist über alle Angelegenheiten, die jemandem **in Ausübung seines Dienstes** bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren.

Sollen die Seelsorgenden als Zeuge, z.B. in einem strafrechtlichen Verfahren, aussagen, benötigen sie hierfür die Einwilligung des Dienstherrn (Aussagegenehmigung). Diese entbindet sie von der Amtsverschwiegenheit und dient auch ihrem Schutz.

- Seelsorgliche Schweigepflicht:

Von der seelsorglichen Schweigepflicht wird alles umfasst, was den Seelsorgenden **in der Seelsorge** anvertraut worden oder bekannt geworden ist. Was „in der Seelsorge“ anvertraut worden ist, entscheiden die Seelsorgenden im Einzelfall. Die Umstände des Gesprächs werden dabei sicherlich eine wichtige Rolle spielen. Inhalt eines Seelsorgegesprächs kann nur sein, was dem Kernbereich privater Lebensgestaltung einer bestimmten Einzelperson zuzuordnen ist. Dabei kann gerade auch das tägliche Leben Ausdruck und Grund seelischer Bedrückung sein.

Werden Seelsorgende als Zeuge benannt, müssen sie auch hier **vorher** eine **Aussagegenehmigung** ihres Dienstherrn einholen. Außerdem müssen sie von der Person, die ihnen etwas anvertraut hat, von ihrer seelsorglichen Schweigepflicht entbunden werden. Aber auch dann haben sie sorgfältig zu prüfen, ob und inwieweit sie ihre Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.

- Beichtgeheimnis:

Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich. Auch die Person, die den Seelsorgenden etwas in der Beichte anvertraut hat, kann diese nicht nachträglich von der Schweigepflicht entbinden. Zur **Beichte** gehört eine geschützte Form, ein Ritus mit klarem Beginn und Ende.

- Zeugnisverweigerungsrecht:

Das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 Strafprozessordnung (StPO) bezieht sich auf alles, was Geistlichen in ihrer Eigenschaft als Seelsorgende anvertraut worden oder bekannt geworden ist (also auf den zweiten und dritten Spiegelstrich). Im Bereich der bloßen Amtsverschwiegenheit greift das Zeugnisverweigerungsrecht nicht.

Friederike Heidland und Wolfgang Burkhardt
Karlsruhe, den 22.10.2007